



A-1010 Wien, Stubenbastei 5

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

PRÄSIDIUM

Tel. : (01) 515 22
Fax : 7332
DVR : 0441473
Abteilung : Präs. Abt. 1
Sachbearbeiter/in : Navratil
Durchwahl : 1752

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Wien, am 22. Februar 1999
GZ 61 1420/3-Präs.1/99

**Betrifft: Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von
Archivgut; Bundesarchivgesetz**

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bundeskanzleramtes Zl. 180.310/9-I/8/99 vom 25. Jänner 1999 mit dem der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut übermittelt wurde, übermittelt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Beilage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum ggstl. Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für den Bundesminister:

Navratil

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



A-1010 Wien, Stubenbastei 5

REPUBLIK ÖSTERREICH
 Bundesministerium für Umwelt,
 Jugend und Familie
PRÄSIDIUM

Tel. : (01) 515 22
 Fax : 7332
 DVR : 0441473
 Abteilung : Präs. Abt. 1
 Sachbearbeiter/in : Navratil
 Durchwahl : 1752

Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Wien, am 22. Februar 1999
 GZ 61 1420/3-Präs.1/99

**Betrifft: Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von
 Archivgut; Bundesarchivgesetz**

Unter Bezugnahme auf das Schreiben Zl. 180.310/9-I/8/99 vom 25. Jänner 1999 mit dem der Entwurf eines Bundesarchivgesetzes mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt wurde, teilt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie folgendes mit:

Zu § 3

Wie den erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, soll in Anlehnung an § 2 des Denkmalschutzgesetzes hinsichtlich der Unterlagen, die bei den Einrichtungen gemäß § 2 Z 5 (unter anderem alle Bundesdienststellen) anfallen, mit deren Anfall die gesetzliche Vermutung der Archivwürdigkeit dieser Unterlagen gelten, und zwar unabhängig davon, ob die Unterlagen in Wahrnehmung von Bundesaufgaben oder in Wahrnehmung der übrigen Aufgaben anfallen. Während jedoch das Denkmalschutzgesetz nicht jeden Gegenstand, der sich im Eigentum des Bundes befindet unter Denkmalschutz stellt, bewirkt die ggsl. Vermutung des § 3 des Entwurfs, dass sämtliche Unterlagen archivwürdig sind, sofern nicht von der Verordnungsermächtigung gemäß Abs. 2 Gebrauch gemacht wurde und die Unterlagen unter eine derartige Verordnung subsumierbar sind oder auf Antrag oder von Amtswegen auf Grund des Fehlens der Voraussetzungen gemäß § 2 Z 4 des Entwurfs die mangelnde Archivwürdigkeit festgestellt wurde. Eine derartige Feststellung obliegt in erster Instanz dem Österreichischen Staatsarchiv.

Die gesetzliche Vermutung der Archivwürdigkeit sämtlicher Unterlagen, die bei Einrichtungen gemäß § 2 Z 5 des Entwurfs anfallen ist nicht akzeptabel, da nicht nur Akten sondern z.B. auch der gesamte ressortinterne Schriftverkehr darunter fällt. Unabhängig von einer allfälligen Verordnungsermächtigung im Sinne des § 3 Abs.2

- 2 -

des Entwurfs können nicht alle Unterlagen als archivwürdig vermutet werden, sondern ist bereits im Gesetz eine Abgrenzung vorzunehmen, die es den jeweiligen Dienststellen ermöglicht, bestimmte Arten von Unterlagen zu vernichten und nicht dem Österreichischen Staatsarchiv anbieten zu müssen.

Grundsätzlich sollten daher nur jene Unterlagen, die laut Kanzleiordnung zu dokumentieren und abzulegen sind, dem Österreichischen Staatsarchiv angeboten werden. Darüber hinaus wäre es noch möglich, dass die jeweilige Dienststelle selbst auf Grund entsprechender gesetzlicher Vorgaben die Archivwürdigkeit von Unterlagen prüft.

Die geplante extensive Vermutung der Archivwürdigkeit von Unterlagen muss im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit abgelehnt werden.

Zu § 7

Wie bereits zu § 3 ausgeführt wurde, muss der Umfang jener Unterlagen, die dem Österreichischen Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten sind, im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eingegrenzt werden.

Die im § 7 Abs.6 enthaltene Verpflichtung, Daten auf elektronischen Datenträgern in Form eines Ausdruckes zur Übernahme anzubieten, ist im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht akzeptabel. Die in den erläuternden Bemerkungen angeführten Argumente sind insoferne nicht nachvollziehbar, da die Festlegung eines einheitlichen Formats (evt. pdf) möglich ist. Eine entsprechende Formatierung der Daten auf das gewünschte Format ist weitaus effizienter als die Anfertigung von Ausdrucken und bedingt keine umfangreiche EDV-mäßige Ausstattung. Daten auf elektronischen Datenträgern sollten daher nur in einem bestimmten Format auf Datenträgern übermittelt werden.

Hinsichtlich des Umfangs der den Staatsarchiv anzubietenden Daten und elektronischen Datenträgern gilt es sinngemäß das zu § 3 ausgeführte. Auch diesbezüglich muss sichergestellt werden, dass nur archivwürdige Daten und keinesfalls z.B. der gesamte ressortinterne elektronische Schriftverkehr von ohnedies in Schriftform vorliegenden dokumentierten und abgelegten Unterlagen, Besprechungsanfragen, Adressverzeichnisse und dergleichen dem Staatsarchiv anzubieten sind.

Zu § 8:

Es wird davon ausgegangen, dass auf Grund der Verwendung des Begriffes „Archivgut“ im § 8 Abs.3 der jeweilige Bundesminister die Archivwürdigkeit der Unterlagen selbst

zu beurteilen hat und lediglich archivwürdige Unterlagen dem Staatsarchiv zu übergeben sind.

- 3 -

Problematisch erscheint der Begriff „unmittelbar“, da auch den Erläuterungen nicht zu entnehmen ist, welche Bedeutung diesem Begriff zukommt. Möglicherweise muss im ganzen Ressort geprüft werden, welche Unterlagen in einer besonderen „Beziehung“ zum Bundesminister stehen, (Schriftstücke vom bzw. an den Bundesminister, Informationen, Besprechungsunterlagen etc.) oder muss eine entsprechende Nachforschung nur im Bereich des Ministerbüros durchgeführt werden.

Nachdem auf derartiges Archivgut nur mehr mit Zustimmung des seinerzeitigen Funktionsinhabers Einsicht genommen werden kann, wird in vielen Fällen eine kontinuierliche Arbeit verhindert. Die ggstl. Bestimmung sollte daher noch einmal überdacht werden, da derartige Unterlagen grundsätzlich wie alle anderen Unterlagen behandelt werden können, da im Fall einer besonderen Sensibilität von Unterlagen auch im Normalfall Verschlussvermerke und damit eine besondere Vertraulichkeit möglich sind.

Zu den Kosten:

Auf Grund der Ausweitung der Aufgaben des Österreichischen Staatsarchivs durch den ggstl. Entwurf sind die Ausführungen zu den Kosten nicht nachvollziehbar. Es wird überdies auch nicht auf die Kosten eingegangen, die in jenen Dienststellen entstehen, die künftig in vermehrten Ausmaß Unterlagen dem Österreichischen Staatsarchiv anzubieten haben.

Für den Bundesminister:

Navratil

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: